

**3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
vom 19.12.2014**

Der Verbandsgemeinderat Grünstadt-Land hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuEntSchV) am 18.12.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 21.09.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 11
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
 3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und deren ständigen Vertreter
 4. die allgemeinen Gerätewarte
 5. die Atemschutzgerätewarte
 6. die Jugendfeuerwehrwarte
 7. die Ausbilder
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	den Wehrleiter	330 €
1a.	die stellvertretenden Wehrleiter	150 €
2a.	den Wehrführer der Stützpunktwehr Bockenheim-Kindenheim, Dirmstein, Ebertsheim, Kirchheim-Kleinkarlbach und Obrigheim	75 €
2b.	den Wehrführer der Feuerwehreinheit Battenberg, Bissersheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen	55 €
3.	Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind	40 €
4.	die allgemeinen Gerätewarte der Einheit:	
	- Battenberg, Bissersheim, Gerolsheim, Laumersheim und Mertesheim	15 €
	- Großkarlbach und Neuleiningen	25 €
	- Dirmstein	35 €
	- Ebertsheim, Kirchheim-Kleinkarlbach	45 €
	- Bockenheim-Kindenheim, Obrigheim	55 €
5.	die Atemschutzgerätewarte:	
	- Leiter der Atemschutzwerkstatt	50 €
	- Mitarbeiter der Atemschutzwerkstatt	30 €

Die Jugendfeuerwehrwarte und Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die ständigen Vertreter der in Nummer 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenden zustehenden Aufwandsentschädigung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die Aufwandsentschädigung beträgt 5 € pro angefangene Einsatzstunde.

(6) § 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grünstadt, 19.12.2014

Reinhold Niederhöfer
Bürgermeister



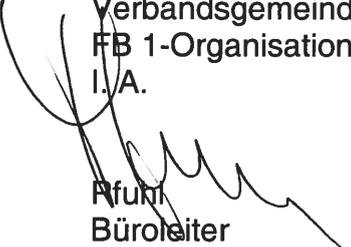
Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Grünstadt-Land am 18.12.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	33
Anwesende Ratsmitglieder:	30
Für die Satzung haben gestimmt:	30
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 08.01.2015 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 1.1.1
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 09.01.2015.

Grünstadt, 09.01.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
I./A.


Rufm
Büroleiter